

5 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 29. 11. 1990

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXX, mit dem das
Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von
Banken erhoben wird, und das Bundesgesetz,
mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben
wird, geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Sonderabgabe vom Banken

Das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Banken erhoben wird, BGBl. Nr. 553/1980, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 312/1987, wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 tritt an die Stelle der Jahreszahl „1990“ die Jahreszahl „1992“.

ABSCHNITT II

Sonderabgabe von Erdöl

Das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, BGBl. Nr. 554/1980, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 312/1987, wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 tritt an die Stelle der Jahreszahl „1991“ die Jahreszahl „1993“.

ABSCHNITT III

Vollzugsklausel

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT

Zu den Abschnitten I und II

Problem:

Die Bundesgesetze über eine Sonderabgabe von Banken und über eine Sonderabgabe von Erdöl laufen Ende 1990 aus.

Ziel:

Aus budgetären Überlegungen soll eine Verlängerung der beiden Gesetze erfolgen.

Lösung:

Die beiden Gesetze werden um je zwei Jahre bis Ende 1992 verlängert.

Alternativen:

Keine.

Erläuterungen

Durch die vorgesehene Novellierung der Bundesgesetze über die Erhebung einer Sonderabgabe von Banken und einer Sonderabgabe von Erdöl soll die Erhebung dieser beiden Abgaben aus fiskalpolitischen Gründen um zwei Jahre (1991 und 1992) verlängert werden.